



„Mit Kita-Leitungen das kompetente System für Kinder stärken“

Stellungnahme des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung

in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB)

zum

Gesetzesentwurf der Landesregierung für das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) vom 14. Juni 2018

Diese Stellungnahme beinhaltet die Rückmeldungen¹ des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) vor dem Hintergrund einer multiperspektivischen Sichtweise, die sowohl fachwissenschaftliche als auch handlungspraktische Aspekte der unterschiedlichen Akteursgruppen eines kompetenten Kita-Systems berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Kommentierung von einzelnen Paragraphen folgt in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der von **uns priorisierten inhaltlichen Gewichtung** der Themen. Dabei sind insbesondere die ersten drei Themen „Leitung einer Tageseinrichtung“, „Personalausstattung“ und „Zuweisung des Landes“ von höchster Relevanz für ein zukünftig gelingendes, qualitativ gutes Tagesbetreuungssystem in Rheinland-Pfalz. Redaktionelle Hinweise befinden sich im letzten Abschnitt der Stellungnahme.

Es wird für den gesamten Gesetzestext, dessen Begründung sowie für zukünftige Verwaltungsvorschriften empfohlen, die Reihenfolge der Trias „Bildung, Erziehung und Betreuung“ zu nutzen. Diese Reihenfolge entspricht zum einen der Gliederung in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und unterstreicht zum anderen den programmatischen Anspruch der frühkindlichen Bildung, die durch das Gesetz gefördert werden soll.

Grundsätzlich wird das *Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)* begrüßt, da hierin wesentliche Themen aus Praxis, Wissenschaft und Forschung aufgegriffen werden. Jedoch erkennt das IBEB durch den Entwurf eine massive Zunahme der Arbeitsverdichtung vor Ort, sowie eine Erhöhung des insbesondere finanziellen Risikos auf Seiten der Kommunen bzw. von verhandlungsbenachteiligten Trägern. Das IBEB drückt hier seine große Sorge aus, dass nicht nur die Entscheidung junger Menschen für einen Beruf im Bereich der

¹ Änderungsvorschläge für den Gesetzestext werden fett markiert.

Tagesbetreuung unattraktiver wird, sondern vorhandenes Personal in andere Bereiche wechselt und im Grunde darunter die Qualität der Tagesbetreuung leidet, was wiederum Auswirkung auf die Kinder hat.

Das IBEB begrüßt sehr den Willen der Landesregierung und der Staatsministerin, Frau Dr. Stefanie Hubig, „bundesweiter Vorreiter“ in Fragen der Tagesbetreuung zu sein. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bedarf es allerdings einer deutlichen Nachjustierung.

Prof. Dr. Armin Schneider
(Direktor und Vorstand IBEB)

Ulrike Pohlmann M.A.
(Geschäftsführung IBEB)

Prof. Dr. Ralf Haderlein
(Vorstand IBEB)

Prof. Dr. Irit Wyrobnik
(Vorstand IBEB)

Koblenz, 31. August 2018



Inhaltliche Rückmeldungen:

ad § 20 Leitung einer Tageseinrichtung

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Thema „Leitung einer Tageseinrichtung“ im Entwurf verankert wird, da sich hierin die zentrale Bedeutung von Leitungskräften widerspiegelt.

Satz 2, Änderung:

Aus fachwissenschaftlicher Perspektive ist ein Sockelbetrag von 5 Stunden pro Woche mit einem zu erweiternden variablen Anteil, der bei 100 Kindern à 7 h Stunden/Tag eine VZÄ abbildet, notwendig.

Begründung²:

Nur mit einer ausreichenden Personalausstattung können die umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgaben von einer Kita-Leitung bewerkstelligt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Umsetzung des novellierten KitaG, Gremienarbeit, Personal- und Qualitätsmanagement (vgl. z.B. Schneider 2018a/b; Bertelsmann Stiftung 2017; Nentwig-Gesemann, Nicolai, Köhler 2016; BMFSFJ 2016; Strehmel 2015). Sollen die Ansprüche aus dem Koalitionsvertrag 2016 – 2021 der rheinland-pfälzischen Regierungsparteien realisiert werden, so bedarf es einer verbesserten Ausstattung mit Leitungskräften (Stichwort: Leitungsdeputat). Ein Leitungsdeputat von 100%, das erst bei 136 Plätzen greift, ist definitiv nicht zielführend und weit entfernt von den Empfehlungen aktueller Studien: 28% einer Vollzeitstelle ohne Verwaltungstätigkeiten (Strehmel 2015) bzw. 20 Wochenstunden inklusive Verwaltungstätigkeiten und Fehlzeiten (Bertelsmann Stiftung 2017) für eine Leitungskraft einer Tageseinrichtung.

Satz 3, Änderung:

Tätigkeiten des Verwaltungspersonals werden nicht auf die Leitungszeit angerechnet.

Begründung:

Die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten durch entsprechende Fachkräfte ist zu begrüßen und zeigt sich auch in verschiedenen Studien als notwendiger Schritt für die Praxis (vgl. Schneider 2018a/b).

Allerdings darf der entsprechende zeitliche Aufwand nicht zu einer Reduzierung der Leitungszeit führen, da deren Aufgaben umfangreich und anspruchsvoll sind (vgl. Bertelsmann Stiftung 2017; Nentwig-Gesemann, Nicolai, Köhler 2016). Darüber hinaus werden diese u.a. mit dem neu zu implementierenden Beirat (vgl. § 7 KitaG) erweitert.

² Begründungen werden zur besseren Übersicht kursiv dargestellt.



Zudem sind Verwaltungsaufgaben mittels Verwaltungspersonal an sich in die Finanzierung in § 21 aufzunehmen (vgl. Schneider 2018a/b).

ad § 19 Personalausstattung

Absatz 8, Änderung:

Anhebung des Erhöhungsfaktors für Praxisanleitung. Hier sind mindestens pro Auszubildende/n 2h / Woche notwendig.

Begründung:

Die Erhöhung um 0,026 für die Praxisanleitung ist aus fachwissenschaftlicher Sicht zu gering, insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer hochwertigen Ausbildung von Nachwuchs-Fachkräften in einem Feld, das zunehmend von personellen Engpässen betroffen ist. Nur mit ausreichenden personellen Kapazitäten ist die Qualität des Lernortes Praxis und dessen zunehmende Bedeutung, u.a. auch für ggf. zukünftige Modelle für Quereinsteiger, zu ermöglichen.

ad § 23 Zuweisungen des Landes

Absatz 1, Ergänzung:

In diesem Abschnitt sollten die sich in Ausbildung befindlichen Personen genannt werden. Eine Anrechnung von ihnen auf den Personalschlüssel einer Tageseinrichtung soll nicht erfolgen. Hier sollte neben dem TVöD der TVAöD genannt werden.

Absatz 3, Änderung:

Anhebung der Toleranz für unbelegte Plätze im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf 15 v. H.

Begründung:

Die Toleranz von 8 v. H. ist für die Praxis als zu gering einzustufen, um der Bedarfsplanung gerecht zu werden. Verschiedene Faktoren, wie z.B. Betreuung von Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung oder zunehmende Mobilität von Familien aufgrund von wechselnden Arbeitsverhältnissen, wirken sich unmittelbar auf die Bedarfsplanung aus. Als weiteres Beispiel ist die jährliche Einschulung zu nennen. Unter der Annahme, dass aus einer Kita mit 100 Kindern 20 Kinder eingeschult werden und nur fünf neue Kinder kommen, wird die Notwendigkeit der Erhöhung der Toleranzquote deutlich.

Darüber hinaus würde eine zu geringe Toleranzquote aufgrund der wechselnden Platzbelegung in den Kitas zu einem Anstieg befristeter Arbeitsverhältnisse führen. Dies erscheint vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels als zusätzliche Verschärfung der personellen Situation in den Kitas. Die Sicherung und Entwicklung von Qualität, die in erheblichem Maße von den pädagogischen Fachkräften bestimmt werden, würden somit gefährdet.

Absatz 4, Ergänzung:

Kommunale Träger von Tageseinrichtungen

Begründung:

Im Entwurf werden für die Zuweisungen zu den Themen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ausschließlich die freien Träger benannt. Kommunale Träger von Tageseinrichtungen sollten hier ebenso Berücksichtigung finden, zumal sie einen erheblichen Anteil von Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz betreiben. Eine so deutliche Unterscheidung der finanziellen Förderung dient nicht den in § 1 formulierten Zielen dieses Gesetzesentwurfes. Darüber hinaus entspricht eine Ungleichbehandlung verschiedener Träger nicht der rheinland-pfälzischen Maßgabe von Trägervielfalt und dem im SGB VIII geforderten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Absätze 4, 5 und 6, Änderung:

Dynamisierung der Zuweisungen für freie Träger, des Sozialraum- sowie des Entwicklungsbudgets

Begründung:

Die Zuweisungen sowie das Sozialraum- und das Entwicklungsbudget sollten unbedingt dynamisiert werden. Ist dies nicht der Fall, so liegt die Zuweisung von 4.500,- € aus 2019 bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,31 % (in den Jahren 2008 bis 2017, Quelle: Statistisches Bundesamt) im Jahr 2024 nominal bei 4.423,63 € und im Jahr 2029 bei 4.394,72 €.

Für das Sozialraum- und das Entwicklungsbudget stellen sich die Werte mit entsprechender Tendenz dar. Hier sind auf der Grundlage der Tarifabschlüsse in den letzten 10 Jahren folgende Entwicklungen (durchschnittliche Tarifsteigerungen in den letzten 10 Jahren nach WSI Archiv: 2,475 %) zu erwarten:

Bei 50.000,- € im Jahr 2019 liegt der nominale Wert im Jahr 2024 bei 45.230,76 € und im Jahr 2029 bei 39.903,74 €, also nur noch rd. 80 %.

ad § 8 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

Absatz 3 Satz 2 und 3, Änderung:

Er (der Elternausschuss) ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, welche die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger **und** der Leitung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger **und** der Leitung der Einrichtung Auskunft über wesentliche, die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

Begründung:

Die eindeutige Zuordnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist insbesondere für die Träger- und Leitungspersonen notwendig. Der Austausch mit der Praxis sowie Studien aus diesem Bereich (vgl. z.B. Aqua-Studie von Schreyer et al. 2014) zeigen auf, dass Trägeraufgaben in einem nicht unerheblichen Maße von Führungskräften übernommen werden. Daher sollte die optionale Übernahme der Aufgaben von Trägern oder Leitungen entfallen.

ad § 3 Grundsätze der „Erziehung, Bildung und Betreuung“ in Tageseinrichtungen

Absatz 1 Satz 3, Änderung:

Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen. **Durch Erfahrungen demokratischen Handelns in der Kita erfährt es die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz und wird dadurch zum aktiven Bürger einer Gesellschaft.**

Begründung:

Mit der geänderten Formulierung soll verdeutlicht werden, dass Tageseinrichtungen Teil einer demokratischen Gesellschaft sind. Sie bieten die Möglichkeiten, dass Kinder demokratisches Handeln im Sinne einer Partizipation, eines Aushandelns und demokratischer Werte erfahren, denn nur dann können sie zu aktiven Bürgern werden. Zudem ist dies auch bereits in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz formuliert: „Durch Partizipation im Alltag der Kindertagesstätte erleben Kinder zentrale Prinzipien von Demokratie“ (Ministerium 2014: 98).

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Verantwortungsgemeinschaft einer demokratischen Gesellschaft und damit die systemische Sichtweise auf ein kompetentes Kita-System im Gesetzesentwurf verankert sind. Dadurch ist auch eine Wirkung auf die Praxis zu erwarten.



ad § 21 Anderes Personal in Tageseinrichtungen

Ergänzung:

„im Bereich der Verwaltung“

Begründung:

Die Verwaltung ist – wie die Landesregierung selbst festgestellt hat und die Studien des IBEB ergaben – eine nicht zu unterschätzende Aufgabe im Management von Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig werden durch das neue Gesetz neue Verwaltungstätigkeiten nötig bzw. ausgeweitet. Zusätzlich kamen über bundesgesetzliche Regelungen (z.B. Impfstatus) neue Aufgabenfelder in der Verwaltung überörtlich hinzu. Dies ist nur mittels Verwaltungspersonal / Verwaltungsdeputaten qualitativ gut einlösbar.

ad § 1 Ziele der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz

Absatz 2 Satz 2, Änderung:

Sie soll **dazu beitragen**, soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen **zu reduzieren**.

Begründung:

Der Ausgleich sozialer sowie behinderungsbedingter Benachteiligungen durch die institutionelle Kinderbetreuung stellt eine Überforderung von Tageseinrichtungen für Kinder dar. Gleichwohl soll die Zielrichtung verfolgt werden, sodass die Einrichtungen den Auftrag erhalten, ihren Beitrag zur Reduzierung sozialer und behinderungsbedingter Benachteiligungen zu leisten.

Absatz 3, Ergänzungen in dazugehöriger Verwaltungsvorschrift:

Hierin sollte auf die Themen „Umgang mit kranken Kindern in Tageseinrichtungen“ sowie „Urlaub von der Kita für die Kinder“ eingegangen werden.

Begründung:

Ein in und von der Praxis vielfach angeführtes Thema ist die Betreuung kranker Kinder in den Einrichtungen. Regelungen hierzu sollten in einer Verwaltungsvorschrift dokumentiert werden, um den Trägern und den Kindertageseinrichtungen in dieser Thematik eine Richtlinie des Landes für die Zusammenarbeit mit Eltern und auch deren Arbeitgebern zu geben. Dies ist sowohl aus Hygiene- als auch aus Gesundheitsmanagementgründen dringend geboten.



Die Zunahme der institutionellen Betreuung von Kindern, u.a. ab sehr jungem Alter, zeigt sich auch im zeitlichen Umfang, z.B. vermehrter Ganztagsbetreuung. Aufgrund einer nicht unerheblichen Anzahl von berufstätigen Eltern halten wir es für notwendig, in einer Verwaltungsvorschrift darauf hinzuweisen, dass Kinder jährlich eine Zeit des „Urlaubs von der Kita“ benötigen. Ein „Kita-Hopping“ (in andere Kitas bei Schließzeiten) soll damit verhindert werden und die grundgesetzlich gebotene Verantwortung der Eltern für ihre Kinder herausgestellt werden.

ad § 12 Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Absatz 1, Ergänzung:

Verwaltungsvorschrift

Begründung:

Wie bereits zu § 1 (3) angemerkt, sollte in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften die Thematik „Urlaub von der Kita“ für die Kinder aufgegriffen werden. Es zeigt sich in den letzten Jahren ein schleichender Prozess, dass Eltern dem Arbeitsmarkt möglichst schnell nach der Geburt eines Kindes wieder zur Verfügung stehen sollen. Insbesondere aus fachwissenschaftlicher Sicht bildet für sehr junge Kinder und deren familiäre Bindung die gemeinsame (Ferien-)Zeit eine wesentliche Grundlage für die qualitativ hochwertige Verbindung von institutioneller und familiärer Sorge für die Kinder.

ad § 22 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die in Absatz 4 benannte Möglichkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist als eine nächste Perspektive zu begrüßen.

Verwaltungsvorschrift zu Absatz 3, Änderung:

Trägeraufgaben und deren Wahrnehmung sind in Satz 6 und 7 nicht in optionaler sondern in verpflichtender Form zu formulieren.

Begründung:

Der in § 22 (3) geforderte Nachweis von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen von Personen, denen die Wahrnehmung von Trägeraufgaben obliegt, ist zu begrüßen. In der Begründung des Gesetzesentwurfes ist dies optional formuliert, sodass eine unterschiedliche Umsetzung im heterogenen Feld der Träger anzunehmen ist.



ad § 7 Beirat

Absatz 3, Änderung:

Die vom Träger entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die **beiden, von den pädagogischen Fachkräften entsandten Mitglieder, jeweils über 7,5 v. H.** und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

Begründung:

In der Zusammensetzung des Beirates fehlt eine eindeutige Angabe zum Stimmenanteil für die Perspektive der Kinder, die eine pädagogische Fachkraft einbringen soll. Dieser sollte ergänzt dargestellt werden.

Absatz 3, Ergänzung:

Verwaltungsvorschrift

Begründung:

Die dazugehörige Verwaltungsvorschrift sollte eine Erläuterung zur Beschlussfassung enthalten, in der u.a. die Mindestanzahl von anwesenden Personen geregelt ist. Darüber hinaus wäre eine Ordnung des Beirates sinnvoll.

ad § 26 Datenerhebung und -verarbeitung

Absatz 2, Ergänzung:

Weitere Erhebungsmerkmale sollten in soziodemografischen Daten und im Bereich des Qualitätsmanagements liegen. Darüber hinaus wären Angaben zu den Fortbildungen des in den Tageseinrichtungen tätigen Personals sinnvoll.

Begründung:

Die oben genannte Erweiterung der Erhebungsmerkmale dient der Evaluation der Arbeit von Tageseinrichtungen. Die Bewertung der Entwicklungen in diesem Arbeitsfeld sollte – ergänzend zu den soziodemografischen Daten – auch in inhaltlichen Bereichen erfolgen, damit eine stärkere Aussagekraft aus den Erhebungen erreicht werden kann.

ad § 5 Trägerschaft

Der Grundgedanke, die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu stärken, wird verdeutlicht. Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass der Zugang zur Fachberatung durch den Träger sicherzustellen ist.



ad § 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Absatz 2 Satz 1, Änderung:

Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen **geeigneten** Räumlichkeiten mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern zulässig (Großtagespflege).

Streichung „fremden“

Begründung:

Mit dem Zusatz „geeignet“ soll einer Beliebigkeit entgegengewirkt und der Anspruch an die Rahmenbedingungen für die Betreuung von in der Regel sehr jungen Kindern in der Tagespflege verdeutlicht werden.

Durch die Öffnung der Kindertagespflege auch auf nicht-fremde Kinder ist ein Raum geschaffen, der Tagespflegepersonen ermöglicht, eigene oder ihnen bekannte Kinder ohne öffentlich-vertragliche Gestaltung mit gleichzeitig bis zu 5, beim Zusammenschluss 10, vertraglich betreuten Kindern zu betreuen. Das könnte schnell dazu führen, dass hier Großgruppen entstehen, die sowohl pädagogisch abzulehnen sind, als auch den typisch rheinland-pfälzischen politisch gewollten Charakter der Tagespflege drastisch verändern. Auch müssen dann Fragen der Aufsichtspflicht und der Unfallverhütung neu gestellt werden.

ad § 13 Förderung in Kindertagespflege

Satz 2, Ergänzung:

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, **unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Kinder.**

Begründung:

Das Wohl der Kinder muss im Vordergrund stehen, sodass der Betreuungsumfang in Kindertagespflege nicht in erster Linie an dem vom Beruf der Eltern bestimmten Bedarf ausgerichtet wird. Vielmehr müssen die Kinder, ihre Bedürfnisse und ihr jeweiliger Entwicklungsstand im Vordergrund stehen (vgl. Art. 3 und Art. 12 UN-KRK).



Anpassung / Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes i.d.V. v. 16.12.2005

Grundsätzlich ist die Landesverordnung entsprechend des neuen Gesetzes anzupassen. Dabei sind allerdings wichtige Themen neu zu justieren und neu zu inkludieren:

- pädagogische Gruppen
- personelle Besetzungen bei unterschiedlichen pädagogischen Konzepten
- Möglichkeiten zur Umsetzung des 7-stündigen Rechtsanspruches bei Ganztageseinrichtungen
- Festlegung von Mindestraumgrößen und -ausstattung für pädagogisches Arbeiten im Innen- und Außenbereich und für Personal
- Festlegung einer Mindestqualifikation für Träger
- Beteiligung Bedarfsplanerstellung
- Ausführungen zu rheinland-pfälzischen Qualitätsmanagementsystemen und deren grundsätzlicher Anerkennung
- Ausführungen zu Fragen von standortübergreifenden Leitungen von zwei nahe (weniger als 1 km) beieinander liegenden Teileinrichtungen.

Begründung:

Die Landesverordnung ist die erste zentrale Konkretisierungsstufe des Gesetzes. Dort können Themen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tagesbetreuung sind, aufgenommen werden, welche sich nur abstrakt bzw. ansatzweise im Gesetz befinden. Dazu gehören auch ggf. nähere Definitionsbeschreibungen gesetzlicher Vorgaben.



Redaktionelle Hinweise:

ad § 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 1, Änderung:

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und **in denen sie** nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

Begründung:

Eindeutige Formulierung des Textes.

ad § 5 Trägerschaft

Absatz 3 Satz 1, Änderung:

Der Träger ist in seiner Funktion als Arbeitgeber verantwortlich.

Begründung:

Eindeutige Formulierung des Textes.

ad § 8 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

Absatz 3 Satz 2 Änderung:

Er ist vor Entscheidungen über wesentlichee Angelegenheiten, die...

ad § 19 Personalausstattung

Absatz 7, Änderung:

Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die Voraussetzung nach Absatz **2** erfüllt.



Wissenschaftliche Literaturgrundlagen:

Bertelsmann Stiftung (2017): Qualitätsausbau in KiTas 2017. 7 Fragen zur Personalausstattung für Führung und Leitung in deutschen KiTas. 7 Antworten der Bertelsmann Stiftung.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz.

URL:

<https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> (eingesehen am 10.08.2018).

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2014): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen. Berlin: Cornelsen.

Nentwig-Gesemann, Iris / Nicolai, Katharina / Köhler, Luisa (2016): KiTa-Leitung als Schlüsselposition. Erfahrungen und Orientierungen von Führungskräften in Kindertageseinrichtungen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Schneider, Armin (2018a): Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz. Studie im Auftrag der Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier. Limburg/Lahn: Verlag des Bischöflichen Ordinariats.

Schneider, Armin (2018b): KiTa-Leitungen im Landkreis Neuwied Aufgaben und Bedarfe. Unveröffentlichter Bericht.

Schreyer, Inge et al. (2014): AQUA - Arbeitsplatz und Qualität in Kitas. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik.

Strehmel, Petra (2015): Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen: Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In: Viernickel, Susanne et al.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. 2., korrigierte Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 131-252.

UN-Kinderrechtskonvention (1989). Artikel 3 und Artikel 12.